

I. Geltung der Bedingungen

- Wir schließen ausschließlich zu unseren nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen ab. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht ausdrücklich nochmals vereinbart werden. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Geschäftsbedingungen des Bestellers, die wir nicht schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Die Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn der Besteller Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist.

II. Angebote, Vertragsinhalte, Kostenvorschläge

- Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche und fernmündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- Der Umfang der Lieferung bestimmt sich nach unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Liegt eine solche nicht vor, ist unser Angebot maßgeblich. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
- Kostenvorschläge sind von dem Besteller zu vergüten.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

- Preise gelten, wenn nichts anderes vereinbart ist, ab Werk ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweiligen Höhe im Ausführungszeitraum hinzu. Die Preisstellung erfolgt in der Landeswährung der Bundesrepublik Deutschland.
- Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug auf eines unserer Konten zu leisten, und zwar:
 - 1/3 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung
 - 1/3 sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Hauptferterteile versandbereit sind
 - der Restbetrag innerhalb 14 Tagen nach Gefahrenübergang
- Materialpreis- und Lohnänderungen, die vier Monate nach Vertragsabschluss entstehen, berechtigen uns zu entsprechenden Preisänderungen.
- Die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist nur zulässig, soweit die Ansprüche des Bestellers unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.
- Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Anspruch auf die Zahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern und dem Besteller eine Frist zur Zahlung Zug-um-Zug gegen Lieferung oder Sicherheitsleistung bestimmen. Im Falle des erfolglosen Fristablaufs sind wir berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Besteller die Zahlung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unseren sofortigen Rücktritt rechtfertigen.

IV. Lieferzeit

- Maßgeblich sind die in unseren Auftragsbestätigungen genannten oder anderweitig mit dem Besteller vereinbarten Fristen. Die Einhaltung dieser Fristen setzt den rechtzeitigem Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen sowie die Fertigungsfreigabe und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung.
- Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb dieser Frist zum Versand gebracht oder abgeholt wird. Verzögert sich die Ablieferung aus von dem Besteller zu vertretenden Gründen, so gilt die Frist als eingehalten bei Meldung der Fertigstellung bzw. Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist.
- Teillieferungen sind in einem dem Besteller zumutbaren Maß zulässig.
- Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren außergewöhnlichen Umständen gehindert werden, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, gleichviel ob in unserem Werk oder bei unseren Vorlieferanten eingetreten z.B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Auswirkungen einer Pandemie, ect., Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, so verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Wird durch die oben angegebenen Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Auch im Falle von Streik oder Aussperrung verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wenn die Lieferung oder Leistung unmöglich wird, werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Verlängert sich in den oben genannten Fällen die Lieferzeit um mehr als einen Monat, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist ausgeschlossen. Treten die vorbenannten Umstände bei dem Besteller ein, so gelten dieselben Rechtsfolgen auch für seine Annahmeverpflichtung. Auf die hier genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Besteller unverzüglich benachrichtigen.
- Verzögert sich der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Bestellers, so können wir, beginnend einen Monat nach Anzeige der Fertigstellung bzw. Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von einem halben Prozent des Nettoerechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat berechnen. Das Lagergeld wird auf fünf Prozent des Nettoerechnungsbetrages begrenzt, es sei denn, wir weisen höhere Kosten nach.

V. Versand und Gefahrenübergang

- Die Gefahr geht mit der Absendung auf den Besteller über. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die im Einwirkungsbereich des Bestellers oder seiner Erfüllungsgehilfen liegen, so geht die Gefahr bereits am Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- Auf schriftlichen Wunsch und gegen Vorauszahlung des Bestellers versichern wir die gesamte Sendung durch eine branchenübliche Transportversicherung und gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer- und Wasserschaden sowie - auf Anweisung des Bestellers - gegen sonstige versicherbare Risiken.
- Bei Lieferungen in das Ausland liefern wir EXW Incoterms 2010.

VI. Eigentumsvorbehalt

- Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises einschließlich sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung und zukünftiger Forderungen sowie bis zur Einlösung von Wechseln und Schecks unser Eigentum.
- Eine Weiterveräußerung ist dem Besteller im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs gestattet. Der Besteller tritt bereits jetzt seine Ansprüche aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, insbesondere den Zahlungsanspruch gegen seine Abnehmer, an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Besteller ist verpflichtet, seinen Schuldnern die Abtretung auf unser Verlangen hin anzuzeigen. Forderungen und Namen der Schuldner des Bestellers sind uns mitzuteilen.
- Der Besteller ist berechtigt Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Bei Zahlungsverzug oder sofern uns Umstände bekannt werden, die nach kaufmännischem Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern, sind wir zum Widerruf des Einzugsrechtes berechtigt.
- Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Nettoerechnungswertes der Vorbehaltsware zum Nettoerechnungswert der anderen verwendeten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung.
- Die Sicherungsübereignung von in unserem Eigentum stehender Ware ist unzulässig. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändung, wird der Besteller auf unser Eigentum an der Ware hinweisen und uns unverzüglich unter Übersendung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls benachrichtigen. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers vom Vertrag zurückzutreten und die von uns gelieferte Ware herauszuverlangen.

VII. Rechte des Bestellers bei Mängeln

- Wir treten unsere Ansprüche gegen Lieferanten wesentlicher Fremderzeugnisse hiermit an den Besteller ab. Der Besteller kann uns wegen dieser Mängel nur haftbar machen, wenn eine vorherige gerichtliche Inanspruchnahme der Fremdlieferanten erfolglos war. Hat der Fremdlieferant seinen Sitz im Ausland, so reicht die vorherige außergerichtliche Inanspruchnahme aus.
- Der Besteller muss uns Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware schriftlich mitteilen. Mängel, die auch nach sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung mitzuteilen.
- Bei berechtigten Mängelrügen haben wir das Recht, binnen angemessener Frist von mindestens 14 Arbeitstagen nach unserer Wahl nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so kann der Besteller, sofern die Vertragswidrigkeit nicht nur geringfügig ist,

von dem Vertrag zurückzutreten. Daneben ist er gegebenenfalls berechtigt, Schadensersatz oder Aufwendungsersatz zu verlangen. Das Recht des Bestellers zur Selbstvornahme gem. § 637 BGB bleibt unberührt. Der Nacherfüllungsanspruch wird bei jedem Mangel gesondert ausgelöst. Ein Recht des Bestellers zur Minderung besteht bei unerheblichen Mängeln nicht.

- Tritt der Besteller vom Vertrag zurück, so hat er uns den Liefergegenstand zurückzugeben und - ungeachtet sonstiger Ansprüche - für die Zeit der Nutzung ein angemessenes Entgelt in Höhe des üblichen Mietzinses zu zahlen.
- Die Kosten des Rücktransportes der Ware anlässlich einer Nacherfüllung trägt der Besteller.
- Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Liefergegenstand von dem Besteller oder einem Dritten nachträglich an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Liefergegenstandes oder war bei Vertragsabschluss mit uns vereinbart worden.
- Schadensersatzansprüche wegen Mängeln werden wie folgt begrenzt:
 - Bei leichter fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht. Unsere Haftung für Mangelfolgeschäden ist außer bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen.
 - Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, auf deren Erfüllung der Besteller vertrauen kann und die die Durchführung des Vertrages erst ermöglichen.
 - Soweit wir für Mangelfolgeschäden haften, ist die Haftung auf vorhersehbare, nicht auf außergewöhnliche Umstände zurückzuführende Schäden begrenzt.
- Durch die vorstehende Haftungsbeschränkung werden Ansprüche des Bestellers wegen uns zurechenbarer Körper- und Gesundheitsschäden sowie bei Verlust des Lebens des Bestellers oder seiner Erfüllungsgehilfen nicht beschränkt. Unberührt bleiben auch die Ansprüche des Bestellers aus dem Produkthaftungsgesetz sowie Ansprüche bei einer von uns gegebenen Garantie und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Hinsichtlich dieser Ansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- Wir haften nicht für die Eignung des Liefergegenstandes für die von dem Besteller beabsichtigten Zwecke, wenn dieser Zweck nicht Vertragsbestandteil geworden ist.
- Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:
 - fehlerhafte Montage und / oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte
 - natürliche Abnutzung
 - fehlerhafte oder nachlässige Behandlung
 - nicht ordnungsgemäße Wartung
 - ungeeignete Betriebsmittel
 - mangelhafte Bauarbeiten
 - bauseitige Änderungen an dem Liefergegenstand ohne unsere vorherige Zustimmung
- Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz in § 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt, nämlich für Bauwerke und Sachen für Bauwerke, Rückgriffsansprüche und Baumängel.

VIII. Haftungsbeschränkungen, Schadensersatz

- Soweit sich aus diesen Bedingungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Die Beweislast für den eine Haftungsbeschränkung auslösenden Sachverhalt obliegt uns.
- Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur für:
 - a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf). Unsere Haftung ist dann jedoch auf den Einsatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- Die sich aus dem vorstehenden Absatz 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Die Haftungsbeschränkungen gelten gleichermaßen nicht für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- Bei Verzug ist der Anspruch des Bestellers auf Schadensersatz auf 5% des Netto-Kaufpreises begrenzt, es sei denn, der Lieferverzug ist von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.

IX. Vertragsunterlagen, Eigentums- und Urheberrechte

- Die zu unseren Angeboten und sonstigen im Rahmen der Vertragsanbahnung oder des Vertragsverhältnisses ausgetauschten Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen oder Gewicht- und Maßangaben und Angaben in Prospekten – unabhängig von der Form ihrer Veröffentlichung – sind nur annähernd maßgebend.
- An allen dem Besteller von uns überlassenen oder zur Verfügung gestellten Unterlagen und Dateien behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen oder Dateien dürfen ohne unsere Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Anforderung durch uns herauszugeben bzw. Daten sind zu löschen, soweit sie zur Erfüllung des Vertrages nicht mehr benötigt werden.

X. Montage- / Inbetriebnahmearbeiten

Soweit nicht gesondert vereinbart führen wir Montage- und Inbetriebnahmearbeiten gemäß unserer Montagebedingungen zur Berechnung nach tatsächlich entstandenem Aufwand zu den im Ausführungszeitraum gültigen Verrechnungssätzen aus.

XI. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang vervielfältigen, be- oder überarbeiten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen verbleiben bei uns oder dem Softwarelieferanten.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist D-32139 Spenge. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn es sich bei dem Besteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des Öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, Spenge. Es steht uns jedoch frei, das für den Sitz des Bestellers zuständige Gericht anzurufen.
- Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 wird ausgeschlossen.

XIII. Datenschutz

Wir sind berechtigt, personenbezogene Daten des Bestellers zu speichern, zu übermitteln, zu verändern und zu löschen. Der Besteller erhält hiermit Kenntnis gemäß § 33 BDSG.

XIV. Salvatorische Klausel

Sollten diese Verkaufs- und Lieferbedingungen in einzelnen Punkten unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.